6. Änderungssatzung zur Satzung über die Hundesteuer vom 07.10.1996

Der Gemeinderat der Stadt Spaichingen hat auf Grund von § 4 GemO Baden-Württemberg sowie §§ 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg am 18.05.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Spaichingen vom 07.10.1996 in der Fassung vom 20.10.2014 beschlossen:

§ 1

§ 6 (Steuerbefreiungen)

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftige nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

3. Hunden, die aus dem Tierheim Spaichingen übernommen werden und in diesem seit mindestens 3 Monaten untergebracht sind. Ein entsprechender Nachweis des Tierheims über die Dauer der Unterbringung ist dem Steuerbefreiungsantrag beizufügen.

4. Hunden von Jagdausübungsberechtigten, sofern die Hunde nachweislich für die Jagdausübung oder den Jagdschutz erforderlich sind und eine anerkannte Brauchbarkeitsprüfung oder jagdliche Leistungsprüfung erfolgreich abgelegt haben.

   Der Nachweis ist durch Vorlage:

   - Brauchbarkeitsprüfung eines Landesjagdverbandes
   - Jagdliche Leistungsprüfung des Jagdgebrauchshundeverband
   - Anerkennung als Nachsuchehund durch den Landesjagdverband

   zu erbringen.

   Der Antragsteller muss im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheins sein und in einem Jagdrevier auf der Gemarkung Spaichingen ganzjährig jagdberechtigt sein. Die Steuerbefreiung endet mit Ablauf des Jahresjagdscheins. Der Tatbestand der Steuerbefreiung kann nicht ohne Antrag auf einen weiteren oder nachfolgenden Hund übertragen werden.

Anträge auf Steuerbefreiung sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu stellen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Spaichingen, den 29.06.2026
gez.
Hugger
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Stadtordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

signiert von:
Stadtverwaltung Spaichingen
am: 10.08.2026
mit:
digiSeal® by secrypt